//GURZELEN

lebenswert ländlich

Organisationsreglement

Einwohnergemeinde Gurzelen

28.11.2011
Revidiert 26.11.2012
Revidiert 26.05.2014
Revidiert 30.11.2015
Revidiert 26.11.2018
Revidiert 07.09.2020
Revidiert 15.09.2026

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION 4

A.1 DIE GEMEINDEORGANE 4
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN 4
A.3 DER GEMEINDERAT 6
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN 7
A.5 DIE KOMMISSIONEN 8
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL 8
A.7 DAS SEKRETARIAT 8

B. POLITISCHE RECHTE 8

B.1 STIMMRECHT 8
B.2 INITIATIVE 9
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM) 9
B.4 PETITION 10

C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG 10

C.1 ALLGEMEINES 10
C.2 ABSTIMMUNGEN 12
C.3 WAHLEN 13
C.3.1 WAHLVERFAHREN RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN 14

D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE 15

D.1 ÖFFENTLICHKEIT 15
D. 2 INFORMATION 15
D.3 PROTOKOLLE 16

E. AUFGABEN 17

E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG 17
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG 17

F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE 18

F.1 VERANTWORTLICHKEIT 18
F.2 RECHTSPFLEGE 19

G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 19

AUFLAGEZEUGNIS 20

GENEHMIGUNG 20

TEILREVISION DES ORGANISATIONSREGLEMENTS VOM 26. NOVEMBER 2012 21

AUFLAGEZEUGNIS 21

GENEHMIGUNG 21

TEILREVISION DES ORGANISATIONSREGLEMENTS VOM 26. MAI 2014 22

AUFLAGEZEUGNIS 22

GENEHMIGUNG 22

TEILREVISION DES ORGANISATIONSREGLEMENTS VOM 30. NOVEMBER 2015 23

AUFLAGEZEUGNIS 23

GENEHMIGUNG **23**
TEILREVISION DES ORGANISATIONSREGLEMENTS VOM 26. NOVEMBER 2018 **24**
AUFLAGEZEUGNIS **24**
GENEHMIGUNG **24**
TEILREVISION DES ORGANISATIONSREGLEMENTS VOM 7. SEPTEMBER 2020 **25**
AUFLAGEZEUGNIS **25**
GENEHMIGUNG **25**
ANHANG I: KOMMISSIONEN **27**
Gemeindebetriebskommission *27*
Schulkommission *27*
~~Feuerwehrkommission~~[17] *28*
Friedhofkommission *29*
~~Rechnungsprüfungskommission~~[12] *29*
Ständiger Stimm- und Wahlausschuss[18] *30*
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS **31**

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit
a) Wahlen

Art. 3 [1] Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):
a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderats,
c) die Mitglieder der Gemeindebetriebskommission,
d) die Mitglieder der Schulkommission,
~~e) das Rechnungsprüfungsorgan.~~

[2] Die Versammlung wählt: [4]
a) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Urnenabstimmung

Art. 3a [1] Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über[13]
a) die Einleitung des Verfahrens über die Gebietsveränderung von Gemeinden (Grundsatzentscheid; ausgenommen Grenzbereinigungen),
b) den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden,
c) das Fusionsreglement.

[2] Die Organisation, Durchführung und die Ermittlung des Ergebnisses der Urnenabstimmung richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts über die politischen Rechte.

[3] Die Stimmberechtigten sind angemessen, mindestens aber mit einer Abstimmungsbotschaft zu informieren. Diese ist zusammen oder gesondert aber zeitgleich mit dem Abstimmungsmaterial zuzustellen.

[4] Der Gemeinderat regelt mittels Beschluss insbesondere
a) die Festsetzung des Abstimmungstermins,
b) die Ausarbeitung und Verteilung des Abstimmungsmaterials,
c) die Urnenöffnungstage und die Urnenöffnungszeiten,
d) aufgehoben[15]
e) die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses.

[4] Revidierte Fassung gemäss GVB vom 30.11.2015.
[13] Revidierte Fassung gemäss GVB vom 26.11.2018
[15] Revidierte Fassung gemäss GVB vom 07.09.2020

c) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen; vorbehalten bleibt Art. 3a, Abs. 1, lit. c[14]
b) ~~den Voranschlag der Laufenden Rechnung~~ das Budget der Erfolgsrechnung[4], die Anlage der obligatorischen sowie der Sätze der fakultativen Gemeindesteuern[2]
c) die Rechnung
d) soweit Fr. 50.000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - ~~Anlagen~~ Finanzanlagen[4] in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte unter Vorbehalt von Art. 67.
e) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.00 bis Fr. 50'000.00, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist (siehe Art. 25)
f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
g) ~~die Einleitung sowie~~[14] die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden (ausgenommen Grenzbereinigungen[14]).

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

[2] Revidierte Fassung gemäss GVB vom 26.05.2014.
[4] Revidierte Fassung gemäss GVB vom 30.11.2015.
[14] Revidierte Fassung gemäss GVB vom 26.11.2018

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 [1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 11 [1] Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

~~[2] Der Gemeinderat beschliesst den Voranschlag der Laufenden Rechnung, sofern keine Veränderung der Sätze der obligatorischen und fakultativen Gemeindesteuern vorgenommen wird. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.~~[3]

[3] Der Gemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.00 abschliessend, bis Fr. 50'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

[4] Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 12 [1] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 13 [1] Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm)
b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
d) Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidbefugnis und deren Zuständigkeiten,
e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,

[3] Revidierte Fassung gemäss GVB vom 26.05.2014.

g) die Anweisungsbefugnis,
h) die Unterschriftsberechtigung.

[2] Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass einer Verordnung über die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

Weitere Erlasse

[3] Der Gemeinderat ist berechtigt, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 25 ff., folgende Reglemente zu erlassen:
a) Benützung der Gemeindegebäude und -anlagen
b) Datenschutz
c) Gebühren
d) Parkplatz
e) Personal
f) Polizeiwesen
g) Schulzahnpflege
h) Tageskarten (GA)
i) Reglement über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht" und Gas
~~j) Urnenwahlen.~~[1]

[4] Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 14 [1] ~~Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern.~~
Die Rechnungsprüfung wird durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle durchgeführt.[5]

~~[2] Kann die Rechnungsprüfungskommission nach Abs. 1 nicht mit genügend wählbaren Personen besetzt werden, erfolgt die Rechnungsprüfung durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte, externe Revisionsstelle.~~[5]

[3] Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz
Listenauskünfte

[4] Aufgehoben[19]

[5] Die Gemeindeschreiberei erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

[6] Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

[7] Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

[1] Revidierte Fassung gemäss GVB vom 26.11.2012.
[5] Revidierte Fassung gemäss GVB vom 30.11.2015.
[19] Teilrevision vom 15.09.2026

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 15 [1] Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

[2] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 16 [1] Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 17 [1] Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

[3] Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 18 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 19 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 20 [1] Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

[2] Personen, die wegen ~~Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind~~ dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden[6], bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 21 [1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 22 [1] Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

[2] Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

[3] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 23 [1] Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz

Art. 25 [1] Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse gemäss Art. 11 Abs. ~~2 und~~ 3 ~~sowie~~ und[6] Art. 13 Abs. 3 das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

[2] Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

[6] Revidierte Fassung gemäss GVB vom 30.11.2015.

Bekanntmachung

Art. 26 [1] Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 11 Abs. ~~2 und~~ 3 ~~sowie~~ und[7] Art. 13 Abs. 3 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

[2] Die Bekanntmachung enthält:
- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

Art. 27 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition

Art. 28 [1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 29 [1] Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, insofern ~~der Voranschlag der Laufenden Rechnung~~ das Budget der Erfolgsrechnung[7], die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie der Satz der fakultativen Gemeindesteuern der Versammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten sind.

[2] Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

[3] Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 30 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 31 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

[7] Revidierte Fassung gemäss GVB vom 30.11.2015.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 32 [1] Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

[3] Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 33 [1] Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 34 [1] Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

[2] Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 36 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 37 [1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

[2] Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 38 [1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 40 [1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 41 [1] Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?" - „Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

[3] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 42 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Form

Art. 43 [1] Die Versammlung stimmt offen ab.

Geheime Abstimmung

[2] Ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 45 [1] Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 46 Wählbar sind
a) in den Gemeinderat und in das Präsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 47 [1] Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

[2] Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

[3] Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Ausscheidungsregeln

Art. 49 [1] Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

[2] Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheitsverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

[3] Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

[4] Wenn eine Person von Amtes wegen in einer Behörde Einsitz nimmt, hat sie bei einem Ausschlussgrund Vorrang.

Offenlegungspflicht

Art. 50 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 51 [1] Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

[2] Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 52 Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

C.3.1 Wahlverfahren Rechnungsprüfungsorgan

Wahlvorschläge

Art. 52a [1] Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Wahlvorschläge gut sichtbar darstellen.

[3] Gewählt werden können nur die vom Gemeinderat oder einer stimmberechtigten Person vorgeschlagenen Stellen.

Stille Wahl

Art. 52b Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und entspricht dieser dem freien Mandat, kann die Kandidatin als still gewählt erklärt werden.

Wahlakt

Art. 52c [1] Werden mehr als ein Wahlvorschlag eingereicht, wählt die Versammlung.

[2] Die Gemeindeversammlung wählt offen.

[3] Ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl verlangen.

Wahlzettel

Art. 52d [1] Für die Wahlen dürfen nur die abgegebenen Wahlzettel verwendet werden.

[2] Die Stimmenzähler verteilen jeder stimmberechtigten Person einen Wahlzettel und melden die Anzahl der verteilten Wahlzettel der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 52e [1] Es darf ausschliesslich der Namen einer vorgeschlagenen Stelle auf dem Wahlzettel aufgeführt werden.

[2] Wahlzettel, die keine Namen von Vorgeschlagenen enthalten, sind ungültig.

Prüfung der Wahlzettel

Art. 52f [1] Nach dem Ausfüllen der Wahlzettel werden diese von den Stimmenzählern eingesammelt und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber übergeben.

[2] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber und die Stimmenzähler
a) prüfen, ob die Anzahl der eingesammelten Wahlzettel mit der Zahl der verteilten Zettel übereinstimmt.
b) Scheiden ungültige Wahlzettel von den gültigen aus.
c) Ermitteln das Wahlergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 52g Übersteigt die Anzahl der eingesammelten Wahlzettel die Anzahl der ausgeteilten, lässt die Präsidentin oder der Präsident den Wahlgang wiederholen.

Ungültige Namen

Art. 52h Ein Name ist ungültig und fällt bei der Ermittlung der Wahlergebnisse ausser Betracht, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann.

Ermittlung

Art. 52i Ist nur ein Mandat zu besetzen und bewerben sich dafür zwei oder mehr gültige Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 52j.

Stimmengleichheit; Losentscheid

Art. 52j Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.[8]

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 53 [1] Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

[2] Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D. 2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 54 [1] Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[8] Revidierte Fassung gemäss GVB vom 30.11.2015.

[2] Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 55 [1] Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

[2] Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 56 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 57 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 58 [1] Das Protokoll enthält
a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
d) Reihenfolge der Traktanden,
e) Anträge,
f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
i) Zusammenfassung der Beratung und
j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

[2] Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 59 [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

[2] Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

[3] Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

[4] Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 60 [1] Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

[2] Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

Art. 61 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 62 [1] Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

[2] Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 63 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 64 [1] Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

[2] Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 65 [1] Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

[2] Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 66 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

[2] Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.

[3] Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 67 [1] Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe, unter Vorbehalt von Absatz 3 und 4.

[2] Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie
a) zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Sozialdienst

[3] Die Aufgaben des Sozialdienstes und der Sozialbehörde gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz können einem Dritten übertragen werden. Zuständig für die Übertragung ist der Gemeinderat.

Verwaltung

[4] Verwaltungsaufgaben können einem Dritten übertragen werden, sofern sie in einem Gemeindeverband oder Sitzgemeindemodell effektiver gelöst werden können. Zuständig für die Übertragung ist der Gemeinderat.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 68 [1] Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

[2] Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

[3] Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 69 [1] Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

[2] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

[3] Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

[4] Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

[5] Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

[6] Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
a) Verweis
b) Busse bis Fr. 5'000.00
c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

[7] Die Disziplinarbehörde veranlasst die ~~Kündigung~~ Abberufung[9] durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 70 [1] Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

[2] Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

[3] Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

[4] Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 71 [1] Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere ~~Gemeinde- und~~[9] Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

[2] Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 72 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 73 Die Gemeindeorgane werden erstmals im letzten Quartal 2012 auf den 1. Januar 2013 nach diesem Reglement gewählt.

Inkrafttreten

Art. 74 [1] Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

[2] Es hebt das Organisationsreglement vom 2. Dezember 2002, den dazugehörigen Teilrevisionen und weitere widersprechende Vorschriften auf.

[9] Revidierte Fassung gemäss GVB vom 30.11.2015.

Erste Amtsdauer ständiger Stimm- und Wahlausschuss

Art. 75[16] Die Mitglieder des ständigen Stimm- und Wahlausschusses werden erstmals im Jahr 2020 gewählt und treten ihr Amt per 1. November 2020 an. Ihre erste Amtsdauer dauert bis am 31. Dezember 2024 und beträgt somit vier Jahre und zwei Monate. Danach gilt die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren und die Wahlen erfolgen gemeinsam mit den anderen Organen (vergleiche Art. 51).

Die Versammlung vom 28. November 2011 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin	Die Gemeindeschreiberin
sig.	sig.
E. Kaufmann	E. Wiedmer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28. Oktober bis 28. November 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nrn. 43 und 44 publiziert.

Gurzelen, 16. Januar 2012

Die Gemeindeschreiberin

sig.

E. Wiedmer

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
am: 17. Februar 2012

sig. M. Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

[16] Revidierte Fassung gemäss GVB vom 07.09.2020

Teilrevision des Organisationsreglements vom 26. November 2012

Inkrafttreten
Die Änderungen betreffend Art. 13 treten mit der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Die Versammlung vom 26. November 2012 nahm diese Teilrevision an.

Die Präsidentin	Die Gemeindeschreiberin
sig.	sig.
E. Kaufmann	E. Wiedmer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Reglementsänderung vom 26. Oktober bis 26. November 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nrn. 43 und 44 publiziert.

Gurzelen, 7. Januar 2013

Die Gemeindeschreiberin

sig.

E. Wiedmer

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
am: 13.02.2013

sig. M. Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Teilrevision des Organisationsreglements vom 26. Mai 2014

Inkrafttreten
Die Änderungen betreffend der Art. 4 und Art. 11 treten mit der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Die Versammlung vom 26. Mai 2014 nahm diese Teilrevision an.

Die Präsidentin	Die Gemeindeschreiberin
sig.	sig.
E. Kaufmann	K. Schmid

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Reglementsänderung vom 24. April bis 26. Mai 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nrn. 17 und 18 publiziert.

Gurzelen, 26. Mai 2014

Die Gemeindeschreiberin

sig.

K. Schmid

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
am: 30.06.2014

sig. M. Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Teilrevision des Organisationsreglements vom 30. November 2015

Inkrafttreten
Die Änderungen betreffend der Art. 3, 4, 14, 20, 25, 26, 29, 52a-j, 69 und 71 sowie im Anhang I treten mit der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Die Versammlung vom 30. November 2015 nahm diese Teilrevision an.

Die Präsidentin	Die Gemeindeschreiberin
sig.	sig.
E. Kaufmann	K. Schmid

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Reglementsänderung vom 29. Oktober bis 30. November 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nrn. 44 und 45 publiziert.

Gurzelen, 1. Dezember 2015

Die Gemeindeschreiberin

sig.

K. Schmid

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
am: 6. Januar 2016

sig. M. Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Teilrevision des Organisationsreglements vom 26. November 2018

Inkrafttreten
Die Änderungen betreffend der Art. 3a und 4 treten mit der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Die Versammlung vom 26. November 2018 nahm diese Teilrevision an.

Der Präsident	Die Gemeindeschreiberin
sig.	sig.
P. Aebischer	L. Burkhalter

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Reglementsänderung vom 25. Oktober bis 26. November 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nrn. 43 und 44 publiziert.

Gurzelen, 4. Dezember 2018

Die Gemeindeschreiberin

sig.

L. Burkhalter

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
am: 7. Januar 2019

sig. M. Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Teilrevision des Organisationsreglements vom 7. September 2020

Inkrafttreten
Die Änderungen betreffend der Art. 3a Abs. 4 lit. d, 75 und im Anhang zur Feuerwehrkommission sowie dem ständigen Stimm- und Wahlausschuss treten mit der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Die Versammlung vom 7. September 2020 nahm diese Teilrevision an.

Der Präsident	Die Gemeindeschreiberin
sig.	sig.
P. Aebischer	L. Burkhalter

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Reglementsänderung vom 6. August 2020 bis am 7. September 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nrn. 32 und 33 publiziert.

Gurzelen, 8. September 2020

Die Gemeindeschreiberin

sig.

L. Burkhalter

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
am: 16. Oktober 2020

sig. S. Feller, Rechtsanwältin
Stv. Leiterin Gemeinderecht

Teilrevision des Organisationsreglements vom 15.09.2026

Inkrafttreten
Die Änderungen betreffend der Art. 14 Abs. 4 treten mit der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Der Gemeinderat nahm diese Teilrevision gestützt auf Art. 53 Abs. 3 GG an seiner Sitzung vom 15. September 2026 an.

Der Präsident	Die Gemeindeschreiberin
P. Aebischer	L. Schmidt

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
am:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 20. Okt. 2026

Anhang I: Kommissionen

Gemeindebetriebskommission

Mitgliederzahl:	5
Wahlorgan:	Urnenwahl
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Gemeindewegmeister/in, Brunnenmeister/in, Personen, die von der Kommission oder einzelnen Mitgliedern angeordnete Arbeiten insbesondere im Bereich Strassen-/Wegunterhalt, Ver- und Entsorgung, Umwelt, a.o. Lagen leisten
Selbständige Aufgaben:	- Unterhalt der Gemeindeliegenschaften - Unterhalt aller gemeindeeigenen Erschliessungs-, Entsorgungs- und Versorgungsanlagen - Unterhalt Schulwege - Unterhalt von Geschiebesammlern - Unterhalt von öffentlichen Gewässern - Prüfung wasserbauliche Vorhaben
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter ~~Voranschlagskredite~~ Budgetkredite[10]
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in

Schulkommission

Mitgliederzahl:	3 - 5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher/in Gemeinderat
Wahlorgan:	Urnenwahl
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Schulleitung - Lehrkräfte - Kindergärtner/in - Tagesschulleitung - Schulhausabwart/in

[10] Revidierte Fassung gemäss GVB vom 30.11.2015.

Aufgaben:	Aufgaben nach Volksschul-, Kindergarten- und Lehreranstellungsgesetzgebung und Verordnung über die Tagesschule wahrnehmen, insbesondere - strategisch-politische Führung der Schule - Anstellung und Führung der Schulleitung - Anstellung der Lehrkräfte und Kindergärtner/in - Beratung der Ressortleitung „Bildung" für Anträge an den Gemeinderat und politische Unterstützung für die Anliegen der Schule - Erstellung Voranschlag zuhanden Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter ~~Voranschlagskredite~~ Budgetkredite[11]
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in

~~Feuerwehrkommission~~[17]

~~Mitgliederzahl:~~	~~5 – 7~~
~~Vorsitz von Amtes wegen:~~	~~Kommandant/in Feuerwehr~~
~~Mitglieder von Amtes wegen:~~	~~Kommandant/in und Vizekommandant/in der Feuerwehr, Offiziere/Offizierinnen~~
~~Mitglied mit beratender Stimme:~~	~~Ressortvorsteher/in Gemeinderat~~
~~Wahlorgan:~~	~~Gemeinderat~~
~~Übergeordnete Stellen:~~	~~Gemeinderat~~
~~Aufgaben:~~	~~gemäss Feuerwehrreglement~~
~~Finanzielle Befugnisse:~~	~~Verwendung bewilligter Voranschlagskredite Budgetkredite[11]~~
~~Unterschrift:~~	~~Präsident/in und Sekretär/in~~

[11] Revidierte Fassung gemäss GVB vom 30.11.2015.
[17] Revidierte Fassung gemäss GVB vom 07.09.2020

Friedhofkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder von Amtes wegen:	3 Mitglieder der Gemeinde Gurzelen 2 Mitglieder der Gemeinde Seftigen
Mitglied mit beratender Stimme:	Friedhofgärtner/in
Präsidium:	die Sitzgemeinde Gurzelen stellt den Präsidenten/die Präsidentin (Art. 4 des Vertrages)
Wahlorgane:	für 3 Mitglieder Gemeinderat Gurzelen für 2 Mitglieder die zuständige Behörde der Gemeinde Seftigen gemäss ihren Vorschriften
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat Gurzelen
Untergeordnete Stellen:	gemäss Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Gurzelen
Aufgaben:	gemäss Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Gurzelen und Vertrag der Einwohnergemeinden Gurzelen und Seftigen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter ~~Voranschlagskredite~~ Budgetkredite[12]
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in

~~**Rechnungsprüfungskommission**~~[12]

~~Mitgliederzahl:~~	~~3~~
~~Wahlorgan:~~	~~Urnenwahl~~
~~Aufgaben:~~	~~— Prüfung der Verwaltungsrechnung~~ ~~— Aufsicht Datenschutz~~
~~Finanzielle Befugnisse:~~	~~Verwendung bewilligter Voranschlagskredite~~
~~Unterschrift:~~	~~Präsident/in und Sekretär/in~~
~~Besonderes:~~	~~wird nach Art. 14 eine externe Revisionsstelle eingesetzt, kommen der Kommission keine Aufgaben zu~~

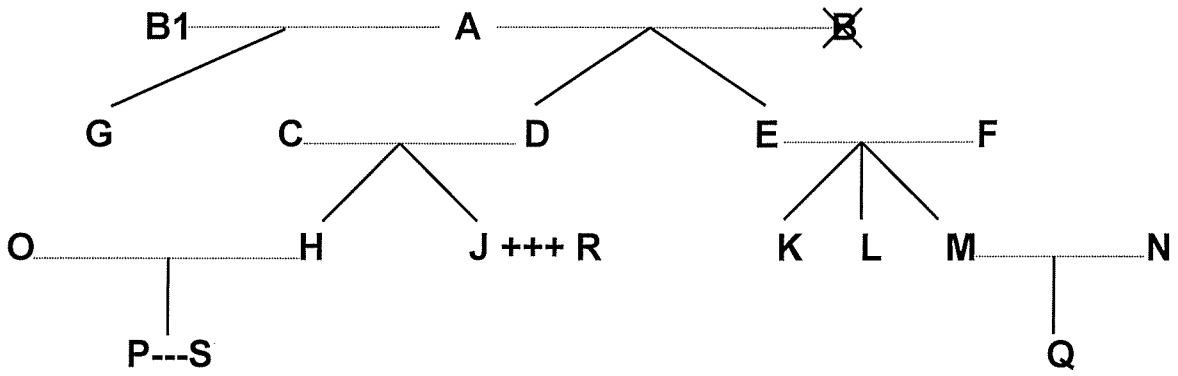
[12] Revidierte Fassung gemäss GVB vom 30.11.2015.

Ständiger Stimm- und Wahlausschuss[18]

Mitgliederzahl:	10 – 14 (inkl. Präsidium) Bei Wahlen oder bei Unterbesetzung kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.
Präsidium:	Das Präsidium wird jährlich durch Gemeinderatsbeschluss zugeordnet.
Sekretariat:	Als Sekretär/in amtet jeweils ein Kommissionsmitglied.
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Mitglieder ständiger Stimm- und Wahlausschuss
Aufgaben:	Durchführung der kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung.
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in

[18] Revidierte Fassung gemäss GVB vom 07.09.2020

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	=	Ehe
\|	=	Abstammung
X	=	verstorben
+++	=	eingetragene Partnerschaft
- - -	=	faktische Lebensgemeinschaft

Dem *Gemeinderat* dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter Stiefeltern/Stiefkinder	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner/in	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	Eingetragene/r Lebenspartner/in	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner/in	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit
Mitgliedern des Gemeinderates,
Mitgliedern von Kommissionen oder
Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals
in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.